

Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport VBS

Schweizer Armee Kommando Ausbildung Kdo Ausb

SCHUTZKONZEPT KDO AUSBILDUNG

GRUNDLAGEN

Alle in diesem Schutzkonzept erwähnten Punkte stützen sich auf gültige Befehle des Oberfeldarztes sowie entsprechende Arbeitshilfen und Merkblätter und auf die Empfehlungen zu Verhaltens- und Hygienemassnahmen des BAG ab.

Sämtliche hier aufgeführten Massnahmen wurden und werden in den noch bis zum 15. Mai 2020 laufenden Rekrutenschulen sowie Kaderlehrgängen angewendet, überprüft und fortlaufend weiterentwickelt.

Dieses Schutzkonzept kommt in den Rekrutenschulen 2/20, den Lehrgängen und Kursen des Kdo Ausb bis auf Weiteres zur Anwendung und betrifft die Angehörigen der Armee, die militärischen und zivilen Mitarbeitenden, welche in den entsprechenden Schulen, Lehrgängen und Kursen als Ausbilder eingesetzt werden.

Ausserhalb der Arbeitszeiten beschränken die Mitarbeitenden ihre sozialen Kontakte auf den engsten Familienkreis und setzen die Verhaltens- und Hygienemassnahmen des BAG konsequent um.

1. HÄNDEHYGIENE

Alle Personen im Kdo Ausb waschen sich regelmässig die Hände.

	Vorgaben	Umsetzung
1.1	Die Rekruten, Kader, Berufsmilitärs und zivilen Mitarbeitenden waschen sich die Hände mit Wasser und Seife: • vor dem Start der Ausbildung • vor den Mahlzeiten • vor und nach Pausen • bevor man Essen zubereitet • nach Rückkehr in die Unterkunft • nachdem man im ÖV war • bevor man Kontaktlinsen einsetzt oder herausnimmt • nach dem Gang zur Toilette • nachdem man etwas im Abfall entsorgt hat • wenn man schmutzige Hände hat	Zusätzliche Waschgelegenheiten mit Wasser, Seife und Einwegpapiertücher stehen zur Verfügung. Alle Rekruten, Kader, Berufsmilitärs und zivilen Mitarbeitenden sind instruiert (Videolektion auf LMS) und werden regelmässig auf diese Vorgabe aufmerksam gemacht (Dienstunterrichte, Türanschläge, Infowände, Pocket-Card).
1.2	Externes Personal (zB Fahrlehrer, Fachlehrer etc) waschen sich vor ihren Einsätzen / Ausbildungen die Hände mit Seife.	Zusätzliche Waschgelegenheiten mit Wasser, Seife und Einwegpapiertücher stehen zur Ver- fügung. Externes Personal ist instruiert.
1.3	Anfassen von Oberflächen, Material und Objekten.	Türen sind wo immer möglich komplett oder zumindest teilweise offen (Beispiele von Ausnahmen: Sicherheits-, Brandschutztüren), so dass diese mit dem Ellenbogen oder dem Fuss geöffnet werden können.
		Bezahlungen an Kiosken sollen wo möglich bargeldlos erfolgen können.
		Gegenstände welche für alle zugänglich sind (Zeitschriften, Zeitungen usw) werden nicht mehr zur Verfügung gestellt.
		Wunden an den Fingern werden abgedeckt oder es werden Hygienehandschuhe getragen.
1.4	Tragen von Hygienehandschuhen	Siehe Punkte 2.14.
1.5	Händedesinfektionsmittel	Es werden keine Händedesinfektionsmittel an gesunde AdA und Mitarbeitende abgegeben. Das regelmässige und korrekte Händewaschen ist zu befolgen. Die Händedesinfektionsmittel werden wie im zivilen Umfeld für die Patientinnen und Patienten sowie für das Gesundheitsfachpersonal priorisiert. Die Health Care Worker und das Personal in den sanitätsdienstlichen Infrastrukturen benützen die Desinfektionsmittel wie vorgeschrieben vor und nach jeder Tätigkeit. Bei spezifisch ausgewiesenen Bedürfnissen mit Kontaktrisiko können Händedesinfektionsmittel beantragt werden.

2. DISTANZ HALTEN

Angehörige der Armee, militärische und zivile Mitarbeitende des Kdo Ausb sowie Dritte halten 2 m Distanz zueinander.

	Vorgaben	Umsetzung
2.1	Zonen sind klar markiert.	Bewegungszonen, Abstandzonen und Wartezonen sind voneinander getrennt. Abstände sind durch Bodenmarkierungen oder Absperrband sichergestellt. Wenn nötig werden Wege am Boden mit Klebeband oder weiteren dafür geeigneten Materialien und Abstände klar markiert. Mit baulichen oder technischen Massnahmen werden die Vorgaben unterstützt.
2.2	Distanz von 2 m zwischen Wartenden ist gewährleistet.	Wartezonen vor Magazinen, Essräumen, sa- nitarischen Einrichtungen etc werden so mar- kiert, dass die vorgebebenen Distanzen ein- gehalten werden.
		Einbahnsysteme, Lenkung von Personen- flüssen in Treppenhäusern und Kasernen- gängen sind eingerichtet.
2.3	Distanz von 2 m bei der Verpflegung	Das Platzangebot in Essräumen wird reduziert. Der Abstand zwischen zwei Essplätzen beträgt mind 2 Meter (Lücken sitzen). Tische und insbesondere Stuhllehnen werden vor und nach jeder Essensschicht gereinigt.
2.4	Distanzen in sanitären Anlagen	Die Anzahl Personen in Toiletten, Waschräumen und Duschen wird eingeschränkt.
2.5	Distanzen bei den Schlafplätzen und in der Unterkunft	Die Schlafplätze pro Zimmer werden reduziert. Die Abstände zwischen den Betten werden vergrössert oder mittels Trennwänden abgegrenzt. Es werden bei Bedarf improvisierte Schlafplätze eingerichtet (Zelte, Sporthallen, Fahrzeughallen etc). Die Kader schlafen dezentral in kleinen Zimmern.
2.6	Benutzung von unterirdischen Anlagen	Es werden bis auf Weiteres keine unterirdischen Anlagen mehr als Unterkünfte genutzt oder belegt.
2.7	Individueller Sport	Der Sport wird individuell durchgeführt. Es finden keine Teamsportarten und kein Körperkontakt statt. Die Weisungen des BASPO werden angewendet.
2.8	Dienstrad zur Reduktion von Massierungen	Im Rahmen eines Dienstrades werden Massierungen in der Ausbildung, im Dienstbetrieb, in der Freizeit und beim Abtreten und Einrücken in den bzw aus dem Urlauben reduziert. Der militärische Alltag findet in Kleingruppen statt.
2.9	Einsatz Küchenmannschaft	Die Küchenmannschaft ist getrennt von der restlichen Truppe und in Teams eingeteilt,

		eine Durchmischung wird verhindert. Es wird sichergestellt, dass die verschiedenen Küchenteams nicht mit der eingesetzten Truppe und auch nicht untereinander in Kontakt kommen.
2.10	Kommandoposten (KP)	Die Trennung der im KP arbeitenden AdA von den vorbeikommenden AdA wird erreicht, indem ein "Schalter" eingerichtet wird.
2.11	Raucherzonen	Es werden zusätzliche Raucherstandorte (improvisierte) angeboten, damit die Distanzen unter den Rauchenden eingehalten werden können. Diese Zonen werden entsprechend markiert.
2.12	Personentransporte	Bei Personentransporten wird der Sicherheitsabstand wenn immer möglich gewahrt. Es werden zusätzliche Transportkapazitäten zur Verfügung gestellt. Können die Distanzen nicht eingehalten werden, sind die abgegebenen Hygienemasken zu tragen.
2.13	Kontrolle und Anhaltung von Personen während dem Wachtdienst.	Bei Kontrolltätigkeiten von Personen der Wachtorgane tragen diese Hygienehandschuhe. Die Wachtsoldaten werden mit einer Plexiglasscheibe geschützt.

Arbeit mit unvermeidbarer Distanz unter 2 m

Berücksichtigung spezifischer Aspekte der Arbeit und Arbeitssituationen um den Schutz zu gewährleisten.

	Vorgaben	Umsetzung
2.14	Die Abgabe und Nutzung von Hygienemas- ken und -handschuhen ist sichergestellt.	Die Abgabe von Hygienemasken und -hand- schuhen ist jederzeit sichergestellt. Die kor- rekte Nutzung ist bekannt, wird umgesetzt und kontrolliert. In Fahrzeugen werden Hygi- enemasken getragen genauso wie während der Sanitätsausbildung und der Instandhal- tung. Fahrer und Beifahrer tragen in allen Fäl- len eine Hygienemaske.
2.15	Die Fahrausbildung ist auf die Vorgaben angepasst.	Die Fahrausbildung findet in Kleinstgruppen statt. Wo möglich nur mit einem Fahrlehrer und mit einem Fahrzeug. Nach jeder Ausbildungssequenz und bei einem Fahrerwechsel werden Kontaktstellen und Armaturen desinfiziert. Für den Parkdienst wird genügend Zeit zur Verfügung gestellt. Die Reinigung der Fahrzeuge erfolgt gemäss Merkblatt.
2.16	Material und Munitionsmagazine	Der Zutritt in die Magazine wird einge- schränkt. Die Übernahme und die Übergabe des Material und der Munition wird ausserhalb der Magazine sichergestellt. Für die Überga-

		ben sind zusätzliche Massnahmen vorgesehen (Handschuhe, Reinigung der Behältnisse).
2.17	Hygienehandschuhe	In der Regel werden bei der Arbeit und Ausbildung bei der Truppe keine Hygienehandschuhe getragen. Hygienehandschuhe werden von den Health Care Worker im Einsatz bzw bei der sanitätsdienstlichen Arbeit getragen. Bei der sanitätsdienstlichen Ausbildung werden Hygienehandschuhe getragen, wenn der direkte Kontakt zu einer Person notwendig ist. Gleiches gilt bei der übrigen Ausbildung. Küchenpersonal und Fassmannschaft sowie Wachtorgane (Kontrolle von Ausweisen usw) tragen ebenfalls Hygienehandschuhe. Vorschriften zum Tragen von Arbeitshandschuhen sind weiterhin zu befolgen.

3. REINIGUNG

Bedarfsgerechte, regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden.

	Vorgaben	Umsetzung
3.1	Hygienemassnahmen Reinigungspersonal	Während den Reinigungsarbeiten wird weder getrunken, gegessen noch geraucht. Es wird kein Schmuck getragen.
		Während den Reinigungsarbeiten werden Einweghandschuhe getragen. Die Haare werden so getragen, dass ein ständiges Richten und Zurückstreifen mit den Händen nicht notwendig ist. Die Haare kommen nicht in Kontakt mit der zu reinigenden Oberfläche oder mit der Reinigungsflüssigkeit.
		Vorgeschriebene Reinigungsabläufe werden eingehalten. Die Gebrauchsanweisung für die Reinigungs- und Desinfektionsprodukte sind einzuhalten.
3.2	Oberflächen und Gegenstände werden regelmässig gereinigt.	Oberflächen und Gegenstände (z B Arbeitsflächen, Tastaturen, Telefone, Türgriffe, Liftknöpfe, Treppengeländer etc) werden mehrmals täglich mit einem handelsüblichen Reinigungsmittel gereinigt.
3.3	Material und Ausrüstungen, welche von mehreren Personen angefasst werden, werden regelmässig gereinigt.	Material und Ausrüstung werden regelmässig gereinigt. Für Reinigungsarbeiten wird genügend Zeit zur Verfügung gestellt und die Umsetzung wird durch Kader kontrolliert.
3.4	Regelmässige Reinigung der sanitären Infrastruktur (Toilette, Waschräume, Duschen etc.)	Die sanitäre Infrastruktur wird mehrmals tägliche gereinigt.
3.5	Kontakt mit möglicherweise infektiösem Abfall vermeiden.	Abfall wird mit Besen und Schaufel aufge- nommen. Für Reinigungsarbeiten werden im- mer Einweghandschuhe getragen.
		Es stehen genügend Abfallbehälter mit Deckel zur Verfügung. Die Abfallbehälter werden regelmässig geleert. Insbesondere bei Handwaschgelegenheiten.
		Abfallsäcke werden nicht zusammenge- drückt, jedoch fest verschlossen.
3.6	Die persönliche Ausrüstung wird sauber gehalten.	Die persönliche Ausrüstung wird regelmässig gewaschen oder ausgetauscht. Für den inne- ren Dienst wird genügend Zeit zur Verfügung gestellt und die Umsetzung wird kontrolliert.
3.7	Arbeits- und Aufenthalts- und Essräume werden ausreichend mit Frischluft versorgt.	Die Arbeits-, Aufenthalts- und Essräume werden regelmässig (4x täglich für 10 Min) gelüftet.
3.8	Reinigung von Quarantäneräumen	Vor Betreten des Raumes wird die entsprechende Schutzkleidung (Überziehkleider,

		Schutzbrille, Hygienemaske, Handschuhe) angezogen. Der Raum wird durchgelüftet (mind 15 Min, alle Fenster und Türen öffnen). Der Abfall wird in doppelten Abfallsäcken entsorgt. Nach einer Grobreinigung folgt die ausführliche Oberflächenreinigung (jeweils von oben nach unten und von hinten nach vorne). Schutzkleidung wird ausgezogen und in doppelten Abfallsäcken entsorgt. Persönliche Hygienemassnahmen werden durchgeführt.
3.9	Reinigung von Isolationsräumen	Die Truppe bezieht die Dienstleistungen der Isolation bei den Medizinischen Zentren der Region (MZR). Die MZR reinigen die Räume gemäss den bestehenden Protokollen.
3.10	Reinigung von Fahrzeugen (Reinigung von Berührungspunkten)	Berührungspunkte aussen am Fz, mit Fensterreiniger oder Seifenwasser (nicht schäumend) werden eingesprüht und mit einem Papiertuch trockengerieben. Anschliessend werden alle Türen geöffnet und das Fz für 15 Min durchgelüftet. Abfälle im Fz werden durch den Fahrer fachgerecht entsorgt.
		Steuerrad, Handbremse, Türgriffe, Armlehnen und allenfalls Fahrersitz werden mit Fensterreiniger oder Seifenwasser (nicht schäumend) einsprüht und trockengerieben. Elektronische Geräte und Schalter werden mit leicht feuchtem Tuch abgerieben. Anschliessend wird das Fz wiederum für 15 Min durchgelüftet. Während den Reinigungsarbeiten wird weder gegessen, getrunken noch geraucht. Zudem wird kein Schmuck getragen.
		Tagesparkdienste und Wochenparkdienste ersetzen diese Reinigung nicht, sondern ergänzen die Sauberkeit und verringern das Übertragen der Viren. Der Selbstschutz ist wichtig und muss situationsgerecht angewendet werden. Nach der Reinigung des Fz sind die Hände gründlich mit Seife zu waschen.
3.11	Reinigung von Fahrzeugen (Reinigung nach jedem Trsp mit einem infektiösen Patienten)	Vor Betreten des Bereiches entsprechende Schutzkleidung (Überziehkleider, Schutzbrille, Hygienemaske, Handschuhe) anziehen. Fahrzeugaufbau durchlüften (mind 15 Min, alle Türen öffnen). Den Abfall in doppelte Abfallsäcke entsorgen und beschriften. Alle Geräte, Koffer, Taschen, Kisten und lose Gegenstände, die nicht fest verbaut sind, werden ausgeladen und separat gereinigt resp desinfiziert. Oberflächen werden mittels Abwischen mit einem feuchten Tuch und Fensterreiniger oder Seifenwasser gereinigt. Die Schutzklei-

		dung wird ausgezogen und ebenfalls in dop- pelten Abfallsäcken entsorgt. Persönliche Hy- gienemassnahmen werden durchführt.
3.12	Reinigung von Fahrzeugen (Rückgabe an die LBA)	Das Fz muss vor einer Rückgabe an die Logistikbasis der Armee oder an eine andere Truppe gereinigt und desinfiziert werden.

4. BESONDERS GEFÄHRDETE PERSONEN

	Vorgaben	Umsetzung
4.1	Besonders gefährdete Personen werden geschützt.	Besonders gefährdete Personen arbeiten in Telearbeit.
		Bei Einsätzen am Arbeitsplatz werden Arbeitsbereiche mit 2 m Abstand zu anderen Personen eingerichtet und zur Verfügung gestellt.
		Sitzungen, Besprechung und Rapporte finden in Räumen mit genügend Abstand und mit angepasstem Zeitrahmen statt.

5. COVID-19-ERKRANKTE IN DER REKRUTENSCHULE / IN LEHRGÄNGEN UND KURSEN

	Vorgaben	Umsetzung
5.1	Massnahmen vor dem Einrücken	Sämtliche AdA werden vor dem Einrücken mit einem Informationsschreiben über die Verhaltens- und Hygienemassnahmen orientiert.
		Der AdA ist orientiert, dass er mit grippalen Symptomen und Fieber oder nach engem Kontakt mit einem COVID-19 Fall nicht einrückt. Bei Nichteinrücken hat der AdA das Kommando zu informieren und sich zu Hause nach den Vorgaben des BAG zu richten.
		Auf dem Weg von zu Hause zum Einrückungs- ort gelten die Vorgaben des BAG.
5.2	Massnahmen beim Einrücken	Beim Einrücken findet immer eine sanitarische Eintrittsmusterung (SEM) statt, um den Gesundheitszustand der Eingerückten zu erfassen und allenfalls nötige Massnahmen rasch einzuleiten.
5.3	Massnahmen während dem Dienst	AdA im Dienst bei der Truppe, welche grippale Symptome aufweisen, werden umgehend von der Truppe getrennt und der Krankenabteilung (Krk Abt) / dem Medizinischen Zentrum der Region (MZR) zugeführt. Diese übernehmen die Abklärung und das weitere Management in Absprache mit den Kommandanten und gegebenenfalls mit den zivilen Behörden.
		Während der Rekrutierung erkrankte Stellungspflichtige werden unverzüglich nach Hause entlassen. Vorbehalten bleiben Notfälle, die in ein ziviles Spital evakuiert werden müssen.
		AdA im Dienst bei der Truppe, welche entweder durch den Truppenarzt oder zivilen Arzt als Kontaktfall definiert wurden, sind umgehend von der Truppe zu trennen und der Krk Abt/MZR zuzuführen. Diese übernimmt die Abklärung und das weitere Management in Absprache mit den Kommandanten und gegebenenfalls mit den zivilen Behörden. Das medizinische Kontakt- und Patientenmanagement liegt in der Verantwortung des Chefarztes der Militärmedizinischen Region (MMR).
		Alle AdA mit Kontakten zur betroffenen Person werden unter Quarantäne gestellt.
		Positiv getestete AdA werden isoliert.
		Es stehen genügend Plätze für eine Quarantäne oder eine Isolation zur Verfügung.

		Die Übergänge zwischen Truppe, Quarantäne, Isolation und Einsatz/ Ausbildung sind geregelt.
		Zusätzliche Tests werden durch den Truppenarzt angeordnet und durchgeführt.
		Health Care Worker (HCW) sind AdA und zivile Mitarbeiter (MA), welche in militärischen und zivilen Institutionen des Gesundheitswesens mit Patienten/ Heimbewohnern arbeiten. HCW und ABC MA mit engem Kontakt zu Erkrankten tragen bei der Arbeit eine Hygieneoder FFP-Maske.
5.4	Massnahmen in/ vom Urlaub	Sämtliche AdA werden vor dem Urlaub über die Verhaltens- und Hygienemassnahmen des BAG orientiert.
		AdA in Quarantäne oder Isolation erhalten keinen Urlaub.
		Bei direkter Gefährdung der AdA durch Krankheitsfälle im privaten oder beruflichen Umfeld wird kein Urlaub gewährt.
		Auf der Reise in/ vom Urlaub ist in schwach besetzten öffentlichen Verkehrsmitteln das Tragen einer Hygienemaske nicht nötig. Zu Stosszeiten wird das Tragen einer Hygienemaske empfohlen. Health Care Worker tragen Hygienemasken auf der Reise in/ vom Urlaub.
		AdA, die im persönlichen Urlaub Symptome von COVID-19 zeigen, bleiben zu Hause. Sie informieren ihren Kommandanten und nehmen mit dem zivilen Hausarzt Kontakt auf, welcher das weitere Vorgehen definiert. Erlaubt der zivile Hausarzt das Wiedereinrücken, so ist vorher der Kommandant zu informieren. Bei Selbstquarantäne bzw Selbstisolation erfolgt keine Rückkehr aus dem Urlaub.
		Beim Wiedereinrücken erfolgt eine angepasste SEM.
5.5	Massnahmen für die Entlassung	Bei der Entlassung findet immer eine sanitarische Austrittsmusterung (SAM) statt, um den Gesundheitszustand der AdA zu erfassen und allenfalls nötige Massnahmen einzuleiten.
		Die Kriterien, nach welchen die zu entlassenden AdA auf COVID-19 getestet werden müssen, sind festgelegt.
		Die Vorgaben für Isolation oder Quarantäne werden eingehalten.
		Der AdA ist über das Verhalten auf dem Weg nach Hause, zu Hause und bei Krankheits- symptomen zu Hause informiert.

5.6	Nachdienstliche Massnahmen	Es gelten die Vorgaben des BAG.
		Bei Krankheitssymptomen während der Inkubationszeit (Zeit zwischen Ansteckung und Auftreten erster Symptome) von bis zu 14 Tagen teilt der AdA dem Hausarzt mit, bis zu welchem Datum er im Militärdienst war. Der AdA oder der Hausarzt meldet dem Militärärztlichen Dienst eine nachdienstlich bestätigte COVID-19 Erkrankung.

6. BESONDERE ARBEITSSITUATIONEN

Berücksichtigung spezifischer Aspekte der Arbeit und Arbeitssituationen, um den Schutz zu gewährleisten.

	Vorgaben	Umsetzung
6.1	Richtiger Umgang mit persönlichem Schutz- material	Der Umgang mit dem persönlichen Schutz- material wird geschult.
		Hygienemasken und -handschuhe werden richtig angezogen, verwendet und entsorgt.
6.2	Verpflegung	Für die Verpflegung von AdA in Quarantäne ist wenn möglich Einweggeschirr zu verwenden.
		Auf Einkäufe wird verzichtet. Lieferungen werden bevorzugt. Die Warenannahme und Warenübergabe wird vor der Küche und ohne persönlichen Kontakt sichergestellt. Küchenfremde Personen wird der Zutritt in die Küche verweigert.
		Tassen, Gläser, Geschirr und Essbesteck werden unter den AdA nicht getauscht.
		Das Geschirr wird nach jedem Gebrauch mit Wasser und Seife oder mit einer Spülmaschine gereinigt.
		Getränkeausgaben erfolgen nicht mehr aus grossen Getränkespendern (Teebidon, Speiseträger etc.).
		Das persönliche Essbesteck, die Feldflasche und die Gamelle werden nach jedem Gebrauch mit Wasser und Seife gereinigt und es wird eine Kontrolle der Sauberkeit durchgeführt.
6.3	Verpflegungsproduktion	Die Arbeitsplätze sind so angepasst, dass die Abstandsregeln eingehalten werden. Die Reinigungsintervalle sind erhöht auf mehrere Reinigungen pro Tag insbesondere von Kontaktflächen. Falls möglich, werden Arbeitsflächen desinfiziert. Die Garderoben sind nach AdA und nicht nach Tenüarten eingerichtet.
6.4	Verpflegungsabgabe	Die Abstandregeln bei der Speiseausgabe sind durch ein Einbahn- oder Tropfensystem und/oder mit Markierungen am Boden sicher- gestellt.
		Die Essenszeiten sind aufgrund der herabgesetzten Kapazitäten ausgedehnt.
		Die Speiseausgabe erfolgt unter dem Schutz vom Plexiglasscheiben, Plastikfolien oder zu- mindest mit einem teilweise heruntergefahre- nen Rollladen.

Bei der Vorbereitung wie auch beim Wegräumen der Verteillinien und des Geschirrdepots, werden Einweghandschuhe getragen.
Eine Selbstbedienung bei Tabletts, Besteck und bei der Speiseverteilung ist untersagt. Die Verteilequipe trägt saubere Einweghand- schuhe.

7. INFORMATION

Information der Angehörigen der Armee, der militärischen und zivilen Mitarbeitenden über die Vorgaben und Massnahmen.

	Vorgaben	Umsetzung
7.1	Regelmässige und stufengerechte Information	Aushang der Schutzmassnahmen in allen Landesprachen bei jedem Eingang, Point of Information, Anschlagbretter, Startbildschirm, usw.
		Regelmässige Information im Rahmen von Dienstunterrichten, Mitarbeiterinformationen ist sichergestellt.
		Informationen der AdA, der Berufsmilitärs und der zivilen Mitarbeitenden, über das Verhalten bei Krankheitssymptomen.
7.2	Information der Mitarbeitenden	Information der besonders gefährdeten Mitarbeitenden über ihre Rechte und die getroffenen Schutzmassnahmen findet laufend statt.
7.3	Schaffung einer Informationsplattform für Mitarbeitende	Alle Informationen stehen den Mitarbeitenden auf einer Informationsplattform zur Verfügung (Cockpit Kdo Ausb, LMS).
7.4	Abgabe einer Pocket-Card mit Verhaltens- und Hygienemassnahmen.	Die Abgabe einer Pocket-Card mit den wichtigsten Verhaltens- und Hygienemassnahmen an alle AdA, Berufsmilitärs und den zivilen Mitarbeitenden ist sichergestellt.
7.5	Information der Truppe	Es werden regelmässig Zeitfenster eingeplant, in welchen die Vorgesetzten die AdA und Mitarbeitenden informieren sowie Gerüchten mit Fakten begegnen.
7.6	Anschlagbrett	Die verfügbaren Informationen (Merk-, Faktenblätter, etc) werden an verschiedenen Standorten zugänglich gemacht.

8. FÜHRUNG UND AUSBILDUNG

Umsetzung der Vorgaben in der Führung und Ausbildung, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen und anzupassen. Angemessener Schutz von besonders gefährdeten Personen.

	Vorgaben	Umsetzung
8.1	Instruktion und Ausbildung	Regelmässige Ausbildung und Information über allfällige Anpassungen und Veränderungen aller AdA, Berufsmilitärs und zivilen Mitarbeitenden über die Verhaltens- und Hygienemassnahmen, im Umgang mit Schutzmaterial und im sicheren Umgang mit Personen in ihrem Umfeld. Dies umfasst auch die Kommunikation der Resultate durchgeführter Kontrollen.
8.2	Organisation während der Ausbildung	Ausbildung in Kleingruppen. Eine Durchmischung zwischen den Gruppen soll, wenn immer möglich, vermieden werden. Die Ausbildungsstandorte werden so gewählt, dass die AdA regelmässig die Hände waschen können.
8.3	Vorrat sicherstellen	Seifenspender und Einweghandtücher regelmässig nachfüllen und auf genügend Vorrat achten.
		Desinfektionsmittel (für Hände) sowie Reinigungsmittel (Gegenstände und/oder Oberflächen) regelmässig kontrollieren und nachfüllen.
		Bestände von Hygienemasken und -hand- schuhen kontrollieren und zur Verfügung stel- len. Die Bestellung der Hygienemasken er- folgt über den ordentlichen Nachschubpro- zess (Logistik Basis der Armee).
8.4	Coaching durch Milizkader und Berufsmilitärs	Das Coaching der Umsetzung der Verhaltens- und Hygienemassnahmen wird von den Milizkadern und den Berufsmilitärs aktiv wahrgenommen.

ANDERE SCHUTZMASSNAHMEN

	Vorgaben	Umsetzung
а	Die Umsetzung der Hygienemassnahmen im Bereich der Verpflegung	Die Umsetzung der Massnahmen wird regel- mässig durch das Lebensmittelinspektorat der Armee überprüft.
b	Die Umsetzung der Verhaltens- und Hygiene- massnahmen des BAG	Die Umsetzung der Verhaltens- und Hygiene- massnahmen wird wöchentlich mittels Check- listen überprüft, ausgewertet und Steuerungs- massnahmen eingeleitet.
С	Tragen von Hygienemasken	Hygienemasken werden so lange wie möglich getragen (bis zu 8h). Einweghygienemasken werden nicht wiederverwendet.
d	Desinfektionsmittel	An gesunde Mitarbeitende und AdA werden keine Händedesinfektionsmittel abgegeben. Die Händedesinfektionsmittel werden im zivilen Umfeld für die Patientinnen und Patienten sowie für das Gesundheitsfachpersonal priorisiert.
		Vorgeschriebene Reinigungsabläufe werden eingehalten. Die Gebrauchsanweisung für die Reinigungs- und Desinfektionsprodukte sind einzuhalten.

Der Inhalt dieses Schutzkonzeptes wird den Angehörigen der Armee und den Mitarbeitenden in geeigneter Form kommuniziert.

Bern, 01.05.2020

KOMMANDO AUSBILDUNG

Walc

Korpskommandant Hans-Peter Walser Chef Kommando Ausbildung